

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

37. Verordnung vom 27.10.1819 publ. 04.11.1819

als auch in den verschiedenen Logier-Zimmern, gedruckt, oder doch deutlich geschrieben, zur Einsicht offen liegen.

3) Die Wirthhe sollen die Ansätze in diesen Preis-Couranten nicht überschreiten und bey irgend bedeutenden, von den Reisenden zu leistenden Zahlungen, auch unaufgefordert, specificirte Rechnung hergeben. Auf Verlangen sind selbige jedesmal specificirte Rechnung herauszugeben schuldig.

4) Die Contraventionen der Wirthhe wider diese Anordnungen werden das erstemal polizeylich bestraft. Wiederholte Contraventionen werden die Einziehung der Concession zur Folge haben.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. October publ. 4. November 1819.

Die Regierung des Herzogthums Oldenburg sieht sich in Folge der beunruhigenden Nachrichten über den öffentlichen Gesundheitszustand in den verschiedenen Weltgegenden zur möglichsten Sicherstellung der hiesigen Gegenden gegen die Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten, veranlasset, die nachstehenden Verfügungen bis weiter in Kraft treten zu lassen:

Sicherheits-Maafregeln gegen die Verbreitung der in verschiedenen Weltgegenden herrschenden ansteckenden Krankheiten.



- 1) Alle aus den Spanischen und Portugiesischen Häfen, die zwischen Gibraltar und Setuval liegen, kommende Schiffe werden, als aus inficirten Häfen kommend, angesehen und von der Weser wie von der ganzen Küste der hiesigen Lande abgewiesen und nicht zugelassen, es sey denn, daß aus den Schiffs-Papieren der unbezweifelte Beweis hervorgeht, daß das Schiff in einer ordentlichen Reinigungs-Quarantaine-Anstalt vollständige Quarantaine gehalten habe.
- 2) Alle aus Gibraltar und aus den Spanischen Häfen östlich von Gibraltar bis Alicante einschließlich kommenden Schiffe werden, wenn sie mit giftfangenden Gütern nicht beladen sind, einer 14tägigen strengen Observations-Quarantaine, rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, unterworfen, welche nach Beschaffenheit der Umstände noch verlängert werden, auch die gänzliche Abweisung des Schiffs zur Folge haben kann.

Giftfangende Güter werden zuvörderst an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen und nur dann zugelassen, wenn sie mit gehörigen Attestaten der



Statt gehalten ordentlichen Reinigung  
versehen sind.

- 3) Die aus den Portugiesischen und Spanischen Häfen nördlich von Setuval bis incl. Bilbao kommenden Schiffe werden, unter der obgedachten Voraussetzung und Einschränkung in Ansehung der giftfangenden Güter, einer 10 tägigen Observations-Quarantaine rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft unterworfen, welche, den Umständen nach, ebenfalls noch verlängert werden kann.
- 4) Die von den West-Indischen Inseln, besonders aus der Havannah, so wie aus den verdächtigen Häfen der Nord-Amerikanischen Freystaaten, insbesondere von New-Orleans, Savannah, Charlestown, Baltimore und Philadelphia kommenden Schiffe werden, wie unter 2. angeordnet worden, behandelt.
- 5) Eine Verlängerung der Quarantaine in den im §. 2 — 4. erwähnten Fällen und, den Umständen nach, selbst die Abweisung eines solchen Schiffs muß vorzüglich und allemal dann eintreten, wenn das Schiff auf der Reise einen Theil seiner Mannschaft durch Krankheit vers





loren oder wohl gar noch Kranke an Bord hat, deren Krankheit irgend bedenklich zu seyn scheint.

Uebrigens werden nach den Vorschriften S. 1. bis 4. alle Schiffe beurtheilt, die von einem der darin erwähnten Häfen kommen, sie mögen darin befrachtet worden oder bloß eingelaufen seyn.

6) Die Quarantaine-Commission zu Abbehausen, so wie die Kemter an der Küste und der Oberlootse zu Fedderwarden, sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnungen genauest zu halten und in vorkommenden, irgend verdächtigen, oder hier nicht vorgesehenen Fällen an die Regierung zu berichten und deren Verfügungen zu gewärtigen.

7) Die Quarantaine-Commission wird über die Abweisung eines Schiffes oder der giftfangenden Güter, aus verdächtigen Häfen, ein gedrucktes Certificat ausstellen.

8) Mit gestrandeten Menschen und Strandgütern muß, den bestehenden und bekannten Vorschriften gemäß, mit größter Vorsicht verfahren werden.